

Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift für eine Reserveliste

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie der Unterzeichner beziehungsweise die Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich geleistet hat. Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jeder beziehungsweise jede Wahlberechtigte darf mit seiner beziehungsweise ihrer Unterschrift nur einen Listenwahlvorschlag unterstützen. Wer mehrere Listenwahlvorschläge unterzeichnet, macht sich nach § 108 d in Verbindung mit § 107 a des Strafgesetzbuches strafbar.



Dienstsiegel

Ausgegeben

Düsseldorf, den 17.02.2020

Der Wahlleiter

Im Auftrag
Torsten Flader

Unterstützungsunterschrift für eine Reserveliste

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Listenwahlvorschlag der

Name und ggf. Kurzbezeichnung der Partei/en oder Wählergruppe/n

Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative

für die Wahl der Vertretung in der Landeshauptstadt Düsseldorf am 13.09.2020.

(Nachstehende Angaben sollen deutlich lesbar von dem/der Unterzeichner/in persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden)

Familiename

Vorname

Geburtsdatum

Anschrift (Hauptwohnung)¹, Straße, Hausnummer

Postleitzahl

Düsseldorf

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird ^{2,3}.

Persönliche und handschriftliche Unterschrift

Ort, Datum

(Nicht vom Unterzeichner bzw. Unterzeichnerin auszufüllen)

Bescheinigung des Wahlrechts^{2,3}

Der/Die vorstehende Unterzeichner(in) ist Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes/Unionsbürger beziehungsweise Unionsbürgerin. Er/Sie hat seine/ihre Wohnung/Hauptwohnung im Wahlgebiet, hat das 16. Lebensjahr vollendet, ist vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen (§§ 7, 8 des Kommunalwahlgesetzes) und ist für die Wahl des Rates wahlberechtigt (§ 46 a Abs. 4 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes).



Dienstsiegel

Düsseldorf, den

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

¹ Der Unterzeichner/Die Unterzeichnerin eines Wahlvorschlags muss im Wahlgebiet wohnen und bei einem Listenwahlvorschlag im Stadtbezirk wahlberechtigt sein.

² Die Bescheinigung ist auf Wunsch als Einzelbescheinigung nach dem Muster der Anlage 15 KWahlO zu erteilen.

³ Maßgeblicher Zeitpunkt: Tag der Unterschrift.

Informationen zum Datenschutz

Für die mit Ihrer umseitigen Bescheinigung des Wahlrechts angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

- 1.** Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, das Wahlrecht für eine Unterstützungsunterschrift für Wahlvorschläge nach den §§ 15 und 16, 46a Absatz e und 46 c Kommunalwahlgesetz nachzuweisen.
Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 15 und 16, 46a Absatz e und 46 c Kommunalwahlgesetz und den entsprechenden Regelungen der Kommunalwahlordnung.
- 2.** Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen.
Die Bescheinigung ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.
- 3.** Verantwortlich für die Verarbeitung der mit der Bescheinigung angegebenen personenbezogenen Daten ist die Unterstützungsunterschriften sammelnde Partei, Wählergruppe, sonstige politische Vereinigung oder die/der Bewerberin/ Bewerber _____.
Nach Einreichung des Wahlvorschlages beim Wahlleiter (c/o Amt für Statistik und Wahlen, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf, E-Mail: wahlen@duesseldorf.de) ist dieser für die Verarbeitung des personenbezogenen Daten verantwortlich.
- 4.** Empfänger der personenbezogenen Daten ist der Wahlausschuss (c/o Wahlleiter, Amt für Statistik und Wahlen Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf, E-Mail: wahlen@duesseldorf.de). Im Falle von Wahleinsprüchen können die am Wahlprüfungsverfahren Beteiligten, sowie Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
Die personenbezogenen Daten in den von den vom Kreiswahlausschuss zugelassenen Wahlvorschlägen werden öffentlich bekannt gemacht und im Internet veröffentlicht (§ 19 Kommunalwahlgesetz, § 83 Kommunalwahlordnung).
- 5.** Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 82 Absatz 3 Kommunalwahlordnung: Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge und diese Bescheinigung sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht der Wahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
- 6.** Nach Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
- 7.** Nach Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird die Bescheinigung nicht zurückgenommen.
- 8.** Nach Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit diese für die Zwecke für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird die Bescheinigung nicht zurückgenommen.
- 9.** Nach Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird die Bescheinigung nicht zurückgenommen.
- 10.** Beschwerden können Sie an den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe oben Nummer 3) und gegebenenfalls an den Datenschutzbeauftragten der Landeshauptstadt Düsseldorf, Marktplatz 3, 40213 Düsseldorf richten.